

Antrag des Regierungsrates vom 9. Mai 2012

KR-Nr. 70/2007

4905

**Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung der Motion KR-Nr. 70/2007
betreffend Organisation der öffentlichen Berufs-,
Studien- und Laufbahnberatung**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. Mai 2012,

beschliesst:

I. Die vom Regierungsrat in Erfüllung der Motion KR-Nr. 70/2007 betreffend Organisation der öffentlichen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung vorgelegte Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung wird abgelehnt.

II. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 70/2007 erledigt ist.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 8. Juni 2009 folgende von den Kantonsräten Werner Scherrer, Bülach, Martin Arnold, Oberrieden, und Lorenz Schmid, Männedorf, am 5. März 2007 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Berufsberatung aus dem Jugendhilfegesetz streicht. Gleichzeitig wird im neuen Einführungsgesetz (nEG) zum Berufsbildungsgesetz die Berufsberatung so geregelt, dass diese organisatorisch und fachlich dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) unterstellt wird.

*Bericht des Regierungsrates:***1. Ausgangslage**

Mit der Motion KR-Nr. 70/2007 wird gefordert, dass die Berufsberatung nicht mehr im Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (LS 852.1) zu regeln sei. Im Weiteren verlangt die Motion, dass die Berufsberatung im Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz so zu regeln sei, dass diese organisatorisch und fachlich dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) unterstellt werde.

Der Kantonsrat hat am 14. Januar 2008 das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG, LS 413.31) verabschiedet. Er hat dabei beschlossen, die Berufsberatung nicht mehr im Jugendhilfegesetz, sondern in den §§ 34 und 42 des EG BBG zu verankern. In diesem Zusammenhang hat der Kantonsrat darauf verzichtet, die organisatorischen Einzelheiten zum Vollzug der Berufsberatung auf Gesetzesstufe zu regeln.

2. Beschlussvorlage

Gemäss der Forderung der Motion KR-Nr. 70/2007 wird § 34 Abs. 2 EG BBG um einen Satz ergänzt, wonach der Vollzug der Berufsberatung dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt obliegt.

3. Ablehnungsantrag

Der Regierungsrat lehnt die Umsetzung der Motion KR-Nr. 70/2007 aus sachlichen, finanziellen und rechtlichen Gründen ab:

– *Fachliche Gründe*

Die Berufsberatung hat unter anderem den Auftrag, Jugendliche und Erwachsene in der Berufs- und Studienwahl, der Weiterbildung sowie der Laufbahngestaltung zu informieren, zu beraten und zu unterstützen. Diese Leistungen beziehen sich nicht nur auf die berufliche Grundbildung, sondern auf alle Bildungsstufen, von der Sekundarstufe bis zur Tertiärstufe und auf den Weiterbildungsbereich. Aus diesem Grund ist die Berufsberatung gemäss § 51 Abs. 1 der Verordnung zum EG BBG (LS 413.311) dem Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) zugeordnet, weil dieses seine Leistungen – im Gegensatz zu den

übrigen Ämtern der Bildungsdirektion – in erster Linie stufenübergreifend erbringt (vgl. auch §§ 8 und 9 Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002, LS 410.1). Das AJB ist zudem für die verschiedenen Beratungsangebote im Bildungswesen zuständig (z. B. Jugend- und Familienberatung, Stipendienberatung, Jugendberatung, Erziehungsberatung) und kann deshalb auch fachliche Synergien nutzen.

– *Strukturelle Gründe*

Gesellschaftliche Aufgaben, wie z. B. die Integration von Jugendlichen in den Arbeitsprozess, lassen sich häufig nicht durch einzelne Beratungsangebote lösen. Der Zusammenarbeit mit allen Beratungsstellen im Bildungs- und Sozialbereich kommt deshalb eine wichtige Bedeutung zu. Die Berufsberatung ist beispielsweise Teil des iiz-Netzwerks des Kantons Zürich, dessen Ziel es ist, die interinstitutionelle Zusammenarbeit mit den RAV-, den IV-Stellen und den Sozialabteilungen der Gemeinden zu fördern. Die Berufsberatung ist dezentral organisiert; die Basisstandorte der Berufsberatung sind die sieben regionalen Berufsinformationszentren (BiZ). Diese dezentrale Versorgungsstruktur des AJB stellt in hohem Masse die Nähe zu den Schulen, zu den Ausbildungsbetrieben und zum lokalen Gewerbe sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe und weiteren Institutionen und Behörden (z. B. Schulpsychologie, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Jugendanwaltschaften) sicher. Die Berufsberatung erfüllt ihren Auftrag in Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern, insbesondere

- innerhalb der Direktion mit dem Volksschulamt und dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt,
- direktionsübergreifend mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit,
- mit dem Laufbahnzentrum der Stadt Zürich,
- auf nationaler Ebene mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum der EDK für Berufsbildung und Berufsberatung.

– *Finanzieller Mehraufwand*

Die Herauslösung der Berufsberatung aus den bestehenden dezentralen Verwaltungsstrukturen des AJB würde einen finanziellen Mehraufwand auslösen, dem kein entsprechender Nutzen gegenübersteht. Ein solches Vorhaben ist vor dem Hintergrund der Finanzlage des Kantons nicht zu verantworten.

– *Gesetzliche Zuständigkeit*

Gestützt auf Art. 70 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101) in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni

2005 (LS 172.1) fallen die Organisation der Verwaltung und insbesondere die Aufgabenzuteilung an die Direktionen und Ämter in die abschliessende Kompetenz des Regierungsrates. Aus diesen Gründen hat der Kantonsrat in den letzten Jahren darauf verzichtet, auf Gesetzesstufe eine Aufgabe einem namentlich bezeichneten Amt zuzuweisen. Soweit in der älteren Gesetzgebung noch solche Zuständigkeiten bestanden haben, wurden diese insbesondere im Rahmen des Gesetzes über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts vom 22. März 2010 (Vorlage 4600) aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Kägi Husi

Anhang

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

**(Änderung vom ;
Zuständigkeit für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. Mai 2012,

beschliesst:

I. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 wird wie folgt geändert:

§ 34. Abs. 1 unverändert.

Berufsberatung

² Der Kanton stellt ein bedarfsgerechtes regionales Angebot an Beratung und Information sicher. Der Vollzug obliegt dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.